

Statuten der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug

Aktualisiert mit den beschlossenen Änderungen der Generalversammlungen vom:

- 22. Januar 2000
- 27. Januar 2001
- 24. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Zweck	2
II. Organisation	3
III. Vereinsleitung.....	5
IV. Aktiv-Mitgliedschaft	7
V. Austritt und Ausschluss.....	8
VI. Ehrungen	8
VII. Schlussbestimmungen.....	9
Anhang	10

I. Name und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug“, nachstehend FFZ genannt, besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die FFZ steht auf dem Boden der Freiwilligkeit und stellt sich zur Pflicht, bei Bränden, Oel-, Chemiewehr- und Strahlen-Unfällen sowie bei Elementarereignissen und Katastrophen aller Art, die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen und den Betroffenen Hilfe zu leisten.

Nebst diesen Aufgaben soll die Kameradschaft gepflegt werden.

§ 2

Die FFZ ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und des Feuerwehrverbandes des Kantons Zug.

II. Organisation

§ 3

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Offiziersversammlung
4. die Präsidentenversammlung
5. die Rechnungsrevisoren

§ 4

Die Generalversammlung findet in der Regel im Monat Januar statt. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Stimmberechtigt sind anwesende Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte (Traktanden):

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls
4. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Kommandanten
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
6. Mutationen
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Wahlvorschlag für den Kommandanten und die Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren zuhanden des Stadtrates
9. Ernennung der Offiziere

10. Wahl des Präsidenten, Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Rechnungsrevisoren
12. Vornahme der Beförderungen
13. Ehrungen
14. Abgabe von Urkunden
15. Verschiedenes

Anträge an die Generalversammlung müssen 30 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

§ 5

Wahlen und Beschlüsse finden in der Regel in offener Abstimmung statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten einen solchen Antrag gutheißt. In diesem Falle kommt für Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten zur Anwendung. Wenn nach zweimaliger Abstimmung keiner der Vorgeschlagenen das absolute Mehr erreicht, entscheidet das relative Mehr.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

§ 6

Ausserordentliche Generalversammlungen können von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Diese Versammlung ist innert 90 Tagen durchzuführen. Auch der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen anordnen.

§ 7

An den Offiziersversammlungen, welche über die Anträge an die Generalversammlung zu befinden haben, sind die Vorstandsmitglieder FFZ und die Korpspräsidenten ebenfalls stimmberechtigt. Diese Versammlungen stehen unter der Leitung des Präsidenten FFZ.

§ 8

Die Präsidentenversammlung tritt auf Einladung des FFZ-Präsidenten zusammen. Der Vorstand FFZ ist mit 3 Stimmen vertreten.

Die Präsidentenversammlung wird mit der Beschlussfassung über Durchführung und Organisation gemeinsamer Veranstaltungen beauftragt. Sie kann vom Vorstand der Beratung weiterer, nicht den dienstlichen Teil betreffenden Themen zugezogen werden.

III. Vereinsleitung

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten
den Vizepräsidenten (Kommandant)
dem Sekretär
dem Protokollführer
dem Kassier
den Beisitzern

Zwei (2) Vize-Kommandanten gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

§ 10

Der Präsident leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Er vollzieht mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Beschlüsse, vertritt und leitet den Verein.

Am Schluss des Vereinsjahres haben Präsident und Kommandant der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Präsident beruft den Vorstand und die Versammlung nach Ermessen ein.

§ 11

Der Sekretär erledigt die Korrespondenz.

§ 12

Der Protokollführer erstellt die Protokolle über die Generalversammlung, die Vorstandssitzungen und Versammlungen.

§ 13

Der Kassier führt die Rechnung, schliesst diese auf Ende des Kalenderjahres ab und lässt sie rechtzeitig revidieren.

§ 14

Die Revisoren (2) prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer der Revisoren ist auf zwei Jahre beschränkt. Die Revisoren werden im Turnus durch die Korps zur Wahl vorgeschlagen.

§ 15

Die Kasse wird durch folgende Einnahmen gespiesen:

- Beiträge der Stadt und weiteren öffentlichen Körperschaften
- Freiwillige Vergabungen, Legate und weitere Zuwendungen
- Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben

Zu Unterstützungszwecken wird ein Separatkonto unterhalten.

IV. Aktiv-Mitgliedschaft

§ 16

Die FFZ rekrutiert sich aus Einwohnern der Stadt Zug. Details sind in den Dienstanweisungen des Kommandanten geregelt.

Voraussetzungen für den Eintritt in die FFZ ist überdies, dass der Bewerber einen unbescholtenen Ruf genießt. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach bestandenem Probejahr an der Generalversammlung. Bei einem Feuerwehrübertritt kann ein Bewerber im Probejahr stufengerecht eingesetzt werden.

§ 17

Über Wiedereintrittsgesuche früherer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 18

Für den Dienstbetrieb gelten unter anderem folgende Vorschriften:

- seitens des Kantons:
des kantonale Feuerpolizeigesetz
die kantonalen Verordnungen und Erlasse
- seitens der Stadt Zug
die Weisungen und Erlasse des Stadtrates
das Pflichtenheft des Kommandanten
das Beförderungsreglement
- seitens des Kommandos:
die ständigen Weisungen
die direkten Befehle
- seitens des Schweizerischen Feuerwehrverbandes:
die Vorschriften und Reglemente über den Feuerwehrdienst.

V. Austritt und Ausschluss

§ 19

Austritte haben auf die Generalversammlung zu erfolgen und sind dem Vorstand bis 15. Dezember schriftlich mitzuteilen.

Die gefassten Effekten sind gemäss Weisung des Kommandanten in guten und gereinigtem Zustande zurückzugeben. Fehlendes ist zu entschädigen.

§ 20

Der Vorstand kann, nach Rücksprache mit dem Chef und dem Präsidenten des entsprechenden Korps, ein Mitglied ausschliessen.

Ausschlussgründe können sein:

- Nichtbefolgung der Dienstverpflichtungen oder Befehle
- Unkameradschaftliches Verhalten
- Unehrenhaftes Benehmen

Rechte am Vereinsvermögen für den Ausgeschlossenen bestehen nicht.

VI. Ehrungen

§ 21

Personen, die sich dienstlich oder vereinnlich um die FFZ ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Offiziersversammlung, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; Mitglieder allerdings erst bei ihrem Rücktritt vom aktiven Dienst.

Die Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen.

§ 22

Wer in der FFZ während 15 Jahren Aktivdienst geleistet hat, erhält eine Urkunde. Für je weitere 5 Dienstjahre wird eine Anerkennung abgegeben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23

Für die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.

§ 24

Die Statuten der Korps, die für sich einen Verein bilden, müssen vom Vorstand der FFZ genehmigt werden.

§ 25

Zur allfälligen Auflösung des Vereins bedarf es an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

Das verbleibende Vermögen sowie das Archiv gehen zur Verwahrung an die Stadt Zug.

§ 26

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 11. Januar 1941 sowie die Änderung vom 21. Januar 1950 und treten mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 23. Januar 1982.

Namens der FFZ

Der Präsident
M. Meienberg

Der Sekretär
B. Huwyler

Genehmigt vom Stadtrat der Stadt Zug am 23. März 1982.

Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident
W.A. Hegglin

Der Stadtschreiber
Dr. A. Müller

Anhang

Statutenanpassung von Paragraph 7

§7 bestehend:

An den Offiziersversammlungen, welche über Anträge an die Generalversammlung zu befinden haben, sind die Vorstandsmitglieder ebenfalls stimmberechtigt.

§7 soll neu lauten:

An den Offiziersversammlungen, welche über die Anträge an die Generalversammlung zu befinden haben, sind die Vorstandsmitglieder FFZ und die Korpspräsidenten ebenfalls stimmberechtigt. Diese Versammlungen stehen unter der Leitung des Präsidenten FFZ.

genehmigt an der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug vom 22. Januar 2000

Statutenanpassung von Paragraph 15, Absatz 3 als neuer Zusatz

Paragraph 15, Absatz 3 soll lauten:

- Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

genehmigt an der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug vom 27. Januar 2001

Statutenanpassung von Paragraph 16 und 22

Änderung und Ergänzung Paragraph 16

§16 letzter Satz bestehend:

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach bestandenem Rekrutenjahr an der Generalversammlung.

§16 letzter Satz soll neu lauten und zusätzlich ergänzt mit:

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach bestandenem Probejahr an der Generalversammlung. Bei einem Feuerwehrübertritt kann ein Bewerber im Probejahr stufengerecht eingesetzt werden.

Anpassung Paragraph 22

§22 bestehend:

Wer in der FFZ während 15 Jahren Aktivdienst geleistet hat, erhält eine Urkunde und trägt (mit Ausnahme der Offiziere) das Dienstaltersabzeichen. Für je weitere 5 Dienstjahre wird ein zusätzliches Abzeichen abgegeben.

§22 neu:

Wer in der FFZ während 15 Jahren Aktivdienst geleistet hat, erhält eine Urkunde. Für je weitere 5 Dienstjahre wird eine Anerkennung abgegeben.

genehmigt an der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug
vom 24. Januar 2009